

Schutzkonzept für Anlässe und Veranstaltungen Zeughausareal Uster OST

§1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept gilt im Sinne eines Rahmenschutzkonzepts für alle private und öffentliche Anlässe und Veranstaltungen (Innen- und Aussenbereiche), welche von der Bewirtschaftung des Zeughausareals Uster organisiert oder bewilligt wurden.

1.2 Ausgangslage

Ab dem 6. Juni 2020 erfolgt die dritte Etappe der Massnahmenlockerung während der COVID-19-Epidemie. Dabei wird das Versammlungsverbot im öffentlichen Raum unter Umsetzung der Distanz- und Hygieneregeln und unter Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten (Contact Tracing) gelockert.

Neueste Verordnung

Der Bundesrat hat am 28. Oktober 2020 die folgenden neuen Massnahmen beschlossen, die für unseren Betrieb gelten:

Maskenpflicht gilt schweizweit zusätzlich in den Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben wie zum Beispiel Läden, Veranstaltungsorte, Restaurants und Bars oder Wochen- und Weihnachtsmärkte. Ebenfalls gilt die Maskenpflicht in belebten Fussgängerbereichen und überall dort, wo der erforderliche Abstand im öffentlichen Raum nicht eingehalten werden kann.

An privaten Veranstaltungen im Freundes- und Familienkreis (die nicht an öffentlich zugänglichen Orten stattfinden, z.B. zuhause) dürfen höchstens 10 Personen teilnehmen.

Es ist verboten, Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden durchzuführen. Das betrifft alle sportlichen, kulturellen und anderen Veranstaltungen, ausgenommen sind Parlaments- und Gemeindeversammlungen. Weiterhin möglich sind auch politische Demonstrationen sowie Unterschriftensammlungen für Referenden und Initiativen – wie bisher mit den nötigen Schutzvorkehrungen.

Sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten sind in Innenräumen mit bis zu 15 Personen erlaubt, wenn sowohl genügend Abstand eingehalten werden kann als auch Masken getragen werden. Von einer Maske kann abgesehen werden, wenn grosszügige Raumverhältnisse vorherrschen, etwa in Tennishallen oder grossen Sälen. Im Freien muss nur der Abstand eingehalten werden. Kontaktsport ist verboten. Von den Regeln ausgenommen sind Kinder unter 16 Jahren.

Im professionellen Bereich von Sport und Kultur sind Trainings und Wettkämpfe sowie Proben und Auftritte zulässig. Da beim Singen besonders viele Tröpfchen ausgestossen werden sind Anlässe von Laien-Chören verboten, professionellen Chören ist das Proben erlaubt.

Diese neuen Verordnungen treten am **29. Oktober 2020** in Kraft.

Diese ab dem 27. August 2020 bzw. 1. Und 19. Oktober 2020 verordneten Massnahmen gelten weiterhin:

1. Ab 19. Oktober 2020 gilt für alle öffentlich zugänglichen Innenräume sowie für alle Zugangsbereiche des öffentlichen Verkehrs schweizweit eine Maskenpflicht
2. Für das Servicepersonal in allen Gastronomiebetrieben gilt neu eine Maskentragpflicht. Es darf nur noch sitzend konsumiert werden.
3. Sontane Menschenansammlungen von mehr als 10 Personen im öffentlichen Raum sind verboten.\$
4. Gbligatorische Kontaktdatenerfassung in Gastronomiebetrieben und bei privaten Veranstaltungen.
5. Bewilligungspflicht für Grossveranstaltungen.

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Eindämmungsmassnahmen ein lückenloses Contact Tracing notwendig. Als enger Kontakt gilt ein Kontakt zwischen Personen, bei dem die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten (einmalig oder kumulativ) nicht eingehalten wird, ohne dass Schutzmassnahmen wie z. B. das Tragen von Hygienemasken oder das Anbringen einer zweckmässigen Abschränkung getroffen wird.

Eine Übersicht aller bisherigen und aktuellen nationalen Massnahmen finden Sie in der Tabelle [Lockerungen und Verstärkungen der Massnahmen](#) (PDF, 204 kB, 04.09.2020).

§2 Anwendung des Schutzkonzeptes

2.1 Spezifische Vorgaben

Das Einhalten der Distanzregel von 1,5 Metern bleibt mit den Hygieneregeln die wichtigste Massnahme, um Übertragungen zu verhindern. Dabei gilt:

1. Alle Personen müssen jederzeit die Distanz von 1,5 Metern zueinander einhalten können.
2. Der Personenfluss (z. B. beim Befüllen und Entleeren der Säle, in den Pausen, Toiletten) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1,5 Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben) eingehalten werden kann.
3. Alle Veranstaltungen sowie öffentlich nicht zugängliche Betriebe benötigen ein Schutzkonzept. Eine Personenliste muss ebenfalls geführt werden.

Die Bewirtschaftung stellt die Umsetzung des Konzepts sicher. Sie hat zum Ziel, die erforderlichen Personenabstände und Hygienemassnahmen zu gewährleisten, um die Gesundheit der Bevölkerung und des Personals zu schützen.

2.2 Massnahmen

Die Verhaltens- und die Hygieneregeln des BAG müssen konsequent eingehalten werden.

Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person benennen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts verantwortlich ist.

Veranstalter und Organisatoren sind dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmenden, Mitarbeitenden und Gäste über das Schutzkonzept informiert werden.

Das Schutzkonzept ist für alle Besucherinnen und Besucher gut sichtbar am Eingang oder im Veranstaltungsbereich aufgehängt oder platziert. Es muss auf Anfrage vorgewiesen werden können.

Die Überprüfung der Einhaltung der Schutzkonzepte findet im Rahmen des kantonalen Vollzugs statt.

2.3 Hygieneregeln Massnahmen

Die Hygieneregeln sind konsequent zu beachten: Abstand halten, gründlich Hände waschen, Hände schütteln vermeiden, in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.

An Ein- und Ausgängen steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.

Das Publikum wird mittels Plakaten darauf aufmerksam gemacht, sich die Hände zu desinfizieren.

Mitarbeitende reinigen oder desinfizieren sich während ihres Einsatzes regelmässig die Hände

2.4 Belegungs- und Besuchermanagement Massnahmen

Es gelten grundsätzlich die festgelegten Maximalbelegungen entsprechend Lokalität oder Räume, welche das Einhalten der erforderlichen Abstände zulässt. Die Maximalanzahl Personen werden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens erfasst und mitgeteilt. Bewilligungen werden von der zuständigen Stelle der Lokalität erteilt.

An Veranstaltungen mit Sitzplätzen, sind die Sitzreihen so zu belegen, dass jeweils mindestens ein Sitz zwischen Einzelpersonen sowie Gruppen von Familien oder Personen eines gleichen Haushalts leer bleibt. Die Stühle sollen wenn möglich immer in Reihen mit einem Mindestabstand von einem Meter zwischen den Stühlen und Reihen aufgestellt werden.

Der Personenfluss (z. B. Ein- und Austritt) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1,5 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.

An Veranstaltungen, bei denen die Menschen stehen, beträgt die maximale Anzahl an Besuchenden eine Person pro 3 m² zugängige Fläche. Bodenmarkierungen sind anzubringen und das Publikum wird durch die Mitarbeitenden auf deren Einhaltung hingewiesen.

Das Einlass-/Auslassmanagement sowie Ticketkontrollen sind so organisiert, dass die Abstandsregeln (1,5m) eingehalten werden können, z.B. durch verschiedene Türen und/oder gestaffelt.

Ansammlungen werden vermieden, ggf. sind Bodenmarkierungen anzubringen.

Garderoben werden nach Möglichkeit weiterhin nicht empfohlen. Jacken und Taschen sollen zum persönlichen Sitzplatz mitgenommen werden.

Pausen werden so organisiert, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Es empfiehlt sich, genügend Zeit für die Benützung der WC-Anlagen zur Verfügung zu stellen. An den Ein- und Ausgängen wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

Sanitäre Anlagen:

1. Die max. Personenzahl und Verhaltenshinweise zum Einhalten der Abstands- und Hygienemassnahmen werden am Eingang angegeben.
2. Die Wartesituation wird so organisiert, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Ggf. sind Bodenmarkierungen anzubringen.
3. Türgriffe, Oberflächen, Armaturen werden regelmässig gereinigt.

4. Papiertücher zum Händetrocknen liegen bereit.
5. Elektrische Handtrockner sind ausser Betrieb genommen.
6. Abfall wird regelmässig entsorgt.

2.5 Wenn Schutzmassnahmen (Abstandsregeln) nicht eingehalten werden können

Falls auch obengenannte Massnahmen nicht angewendet werden können und es folglich zu engen Kontakten kommen kann, gilt Folgendes:

1. Der Veranstalter muss eine Zutrittskontrolle organisieren, wo anhand einer Anmelde- oder Anwesenheitsliste alle Personen erfasst werden. Falls nötig muss der Zutritt mit einer Absperrung eingeschränkt oder gelenkt werden.
2. Der Veranstalter/Betreiber informiert die Besuchenden über die mögliche oder sichere Unterschreitung des Abstands von zwei Metern.
3. Der Veranstalter/Betreiber weist die Besuchenden auf die Erhebung der Kontaktdaten hin und dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit COVID-19-Erkrankten gab.
4. Können Abstandsregeln nicht eingehalten werden und kommt es zu engen Kontakten zwischen Personen und Gruppen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, sind vorgängig die Kontaktdaten (Name, Telefonnummer) der Anwesenden zu erheben.
5. Kontaktangaben der Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) können über Reservationssystem oder mittels Kontaktformular organisiert werden.
6. Kontaktangaben bei Veranstaltungen mit sitzenden Personen sollen auf den Sitzplatz bezogen erfasst werden (mittels Reservationssystem, App, etc.).
7. Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit (Name und Telefonnummer) bei engen Kontakten zwischen Einzelpersonen untereinander sowie zu und unter Gruppen von Familien oder Personen, die im gleichen Haushalt leben, gewährleistet ist. Bei Konzerten kann z. B. der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsraum wo möglich in markierte Sektoren unterteilt werden.
8. Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstalter/Betreiber während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Die Daten müssen dann wieder datenschutzkonform vernichtet werden.

2.6 Restauration, Catering und Barbetriebe Massnahmen

Restauration/Barbetrieb sowie Catering ist möglich, wenn es die rechtlichen Grundlagen zulassen und das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 vorliegt.

Barbetriebe mit Tanzmöglichkeit im Kanton Zürich müssen nach genauen Vorgaben Personen erfassen. Weitere Angaben dazu unter folgendem [Link](#).

2.7 Reinigung Massnahmen

Türgriffe und häufig angefasste Oberflächen werden regelmässig, mindestens aber vor und nach jedem Anlass mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt.

Abfälle wird regelmässig entsorgt. Je nach Grösse der Veranstaltung wird ein Abfallkonzept benötigt.

Erstellt durch:

Verein Zeughausareal Uster | Berchtoldstrasse 10 | CH-8610 Uster
zeughaus-areal.ch | info@zeughaus-areal.ch

29.10.2020

Räumlichkeiten werden regelmässig, sicherlich vor und nach einem Anlass, gelüftet. Nach Möglichkeit auch in den Pausen.

Das Reinigungspersonal trägt Schutzhandschuhe.

2.8. Weitere Schutzmassnahmen Massnahmen

Programmhefte/Merchandising: Verteilung soll auf Minimum reduziert und die Einhaltung der Hygienevorschriften beachtet werden. Nach Möglichkeit sollen Unterlagen zum individuellen Download zur Verfügung stehen.

Eine Anzahl Handschuhe und Schutzmasken sind nötigenfalls vorzusorgen.

Die Verhaltens- und Hygieneregeln sind Teil der Hausordnung. Wer sich nicht an die Regelungen hält, kann des Hauses verwiesen werden.

Das Personal ist befugt, bei risikohaftem Verhalten einzugreifen.

Notfallorganisation: Bei einem Notfall ist dem Schutz und der Rettung aller Anwesenden eine höhere Priorität einzuordnen als dem Schutz vor einer Ansteckung durch das COVID-19.

2.9 Umsetzung, Einhaltung der Massnahmen und Kommunikation

Alle Veranstalter, Organisatoren und Besucher kennen das Schutzkonzept. Sie halten sich an die darin festgehaltenen Weisungen und die bestehenden Weisungen des BAG sowie des Zeughausareals Uster.

Eigene oder Branchenschutzkonzepte müssen in allen Lokalitäten vorliegen und bei einer Nachfrage vorgezeigt werden.

Das Schutzkonzept ist bei Bedarf unter Rücksprache mit der Abteilungsleitung und in Absprache mit der Bewirtschaftung anzupassen.

§3 Abschluss

Das vorliegende «Schutzkonzept für Anlässe und Veranstaltungen des Zeughausareals Uster gilt ab 27. August 2020 bis auf Widerruf für alle Veranstalter, Organisatoren, Dritte, Mitarbeitende und Besucher. Sie werden über dieses Schutzkonzept informiert. Es ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Verantwortliche Person: *Linda Bernhard / Bewirtschafterin*

Ort, Datum: *Uster, 29.10.2020*